

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 84

Sommersemester 2020

Aus dem Inhalt

Änderung der Berufsordnung der Fachhochschule Erfurt.....	222
Lehrauftragssatzung.....	229
Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen.....	235
Impressum.....	236

Änderung der Berufungsordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 85 Abs. 9 S. 4 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der Berufungsordnung vom 01.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 75). Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Änderung am 23.09.2020 beschlossen. Der Rektor hat die Änderung am 24.09.2020 genehmigt.

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend oder per Videokonferenz zugeschaltet ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen fehlender Beschlussfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Entscheidungen über den Berufungsvorschlag und dessen Reihung bedürfen darüber hinaus der Mehrheit der stimmberechtigten Hochschullehrer*innen. Mit Ausnahme des Beschlusses über den Berufungsvorschlag und dessen Reihung können Beschlüsse auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse über den Berufungsvorschlag und dessen Reihung ergehen in geheimer Abstimmung.
 - b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

Wird ein Kommissionmitglied per Videokonferenz zugeschaltet, muss sichergestellt sein, dass die Mitwirkung des zugeschalteten Mitglieds nicht beeinflusst wird. Bei Zuschaltung eines oder mehrerer Mitglieder per Videokonferenz ist bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag und die Reihung der Grundsatz der geheimen Abstimmung zu wahren. Die geheime Abstimmung erfolgt in diesem Fall über eine geheime Briefabstimmung oder über die geheime Abstimmung im elektronischen Evaluationssystem.
 - c. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
2. § 13 wird wie folgt redaktionell geändert: In der Überschrift wird das Wort „außerordentliches“ durch das Wort „Außerordentliches“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt geändert: Das Wort „Berufungsalgorithmus“ wird in der Überschrift und im Text durch das Wort „Leitfaden“ ersetzt.
4. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt redaktionell geändert:
 - a. Nach „§ 3 Ausschreibung“ wird „§ 4 Berufungsbeauftragte“ eingefügt
 - b. Nach „§ 13“ wird das Wort „außerordentliches“ durch das Wort „Außerordentliches“ ersetzt
 - c. Nach „§ 20“ wird das Wort „Berufungsalgorithmus“ durch „Berufungsleitfaden“ ersetzt.
5. Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 24.09.2020

Prof. Dr. Volker Zerbe
Rektor der Fachhochschule Erfurt

Lehrauftragssatzung

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. §§ 93 Abs. 2 S. 4, 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und § 4 der Thüringer Verordnung über die Grundsätze für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen (Thüringer Lehrauftragsverordnung -ThürLehrauftragsVO-) vom 16. Januar 2020 (GVBl. S. 56) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 23.09.2020 beschlossen. Der Rektor hat die Satzung am 24.09.2020 genehmigt. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Schreiben vom 25.09.2020, Az. 5515/61-19-5, das Einvernehmen zur Satzung erklärt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	224
§ 2	Ausgestaltung des Lehrauftragsverhältnisses.....	224
§ 3	Voraussetzungen zur Erteilung von Lehraufträgen	225
§ 4	Widerruf von Lehraufträgen	226
§ 5	Einzureichende Unterlagen der Lehrbeauftragten	226
§ 6	Vergütung	226
§ 7	Auslagenerstattung.....	228
§ 8	Abrechnung	228
§ 9	Nebentätigkeit.....	228
§ 10	Datenschutz.....	229
§ 11	In-Kraft-Treten	229

§1 Allgemeines

- (1) Lehraufträge sind eine wichtige Säule der hochschulischen Lehre und bereichern das Lehrangebot in vielfältiger Weise. Sie dienen grundsätzlich der Ergänzung des vorhandenen Lehrangebots.
- (2) Für diese Satzung sind die Begriffsbestimmungen der Thüringer Verordnung über die Grundsätze für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen (ThürLehrauftragsVO) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 2 Ausgestaltung des Lehrauftragsverhältnisses

- (1) Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Land. Sie nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr, haben dabei jedoch die an der Fachhochschule Erfurt geltenden Regelungen und Ordnungen zu beachten. Mit der Beauftragung wird kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis begründet. Auf Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie beispielsweise Erholungsurlaub, Sonderzuwendungen und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, besteht daher kein Anspruch.
- (2) Die Vergütung des Lehrauftrags und die Erstattung der Auslagen unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug, da die Erbringung von Lehrleistung auf Grundlage der Lehraufträge eine selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts darstellt. Sie sind von den Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommenssteuererklärung anzugeben. Unabhängig davon wird die zuständige Finanzbehörde gemäß der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden (Mitteilungsverordnung – MV) von der Fachhochschule Erfurt unterrichtet. Die Einhaltung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften obliegt den Lehrbeauftragten. Von der gesetzlichen Unfallversicherung werden Lehrbeauftragte nicht erfasst.
- (3) Der Gesamtumfang der Lehrtätigkeit einer*ines Lehrbeauftragten soll den Umfang von 9 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) je Semester nicht überschreiten. Die Einhaltung des zulässigen Gesamtumfanges von 13 Lehrveranstaltungsstunden im Rahmen von Lehraufträgen an Thüringer Hochschulen nach ThürLehrauftragsVO wird bei Antragstellung abgefragt.
- (4) Lehraufträge werden jeweils für die von der Hochschulleitung festgelegte Lehrveranstaltungszeit eines Semesters, in Ausnahmefällen auch für einen kürzeren oder anderen Zeitraum, erteilt. Die Erteilung eines Lehrauftrags bedarf der Schriftform und setzt das Vorliegen des vollständig ausgefüllten Formulars „Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags“ voraus. Der Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags ist in der Regel acht, mindestens jedoch vier Wochen vor Semesterbeginn im Dezernat Personal und Recht einzureichen. Die rückwirkende Erteilung von Lehraufträgen ist unzulässig.
- (5) Lehrbeauftragte sind zur selbständigen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Lehraufgaben berechtigt und verpflichtet. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören auch die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Mitwirkung an Prüfungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen, sowie entsprechende Prüfungskorrekturen. Darüber hinaus gehende dienstliche Aufgaben des hauptberuflichen Personals dürfen Lehrbeauftragten nicht übertragen werden. Die in Satz 2 genannten Tätigkeiten werden mit der Lehrauftragsvergütung abgegolten und nicht separat vergütet.

§ 3. Voraussetzungen zur Erteilung von Lehraufträgen

- (1) Die Zuständigkeit zur Erteilung von Lehraufträgen liegt bei der*dem Präsident*in der Fachhochschule Erfurt, die*der diesbezüglich von der*dem Vizepräsident*in für Studium und Lehre vertreten wird. Über die Vergabe und die Vergütung von Lehraufträgen entscheiden die Dekan*innen der Fakultäten bzw. die Leitung der zentralen Einrichtungen für ihre jeweilige Organisationseinheit. Lehraufträge dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung erteilt werden.
- (2) Lehraufträge können grundsätzlich nur zur Ergänzung des Lehrangebotes erteilt werden. Sie dienen dem Angebot von Spezialveranstaltungen oder dem Einblick in Praxisfelder außerhalb der Hochschule einschließlich der Erlangung besonderer Fähigkeiten und Kenntnisse aus der beruflichen Praxis sowie der Gewinnung qualifizierter Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.
- (3) Zur Sicherstellung des Lehrangebotes in einem Studiengang sind Lehraufträge nur zulässig, wenn begründete Ausnahmefälle vorliegen. Ein begründeter Ausnahmefall gemäß § 2 Abs 3 ThürLehrauftragsVO liegt insbesondere vor, wenn
 1. für eine nach den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgesehene Lehrveranstaltung hauptberufliches wissenschaftliches Personal nicht gewonnen werden kann,
 2. eine Einstellung von hauptberuflichem wissenschaftlichem Personal mit der notwendigen Qualifikation wegen des geringen zeitlichen Umfangs der zu erbringenden Lehre nicht gerechtfertigt wäre,
 3. im Fall einer Abwesenheitsvertretung ein befristetes Angestellten- oder Beamtenverhältnis nicht realisierbar ist oder
- (4) das Lehrangebot in der Weiterbildung sicherzustellen ist. Professor*innen sind durch das ihnen übertragene Amt zur selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben verpflichtet. Sie dürfen an der eigenen Hochschule keine Lehraufträge erhalten. Das gilt nicht für Veranstaltungen der Weiterbildung. An andere Beamt*innen und an Beschäftigte, zu deren Dienstaufgaben eine Lehrtätigkeit gehört oder die innerhalb ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann ein Lehrauftrag nur erteilt werden, soweit die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht zu den Dienstaufgaben gehört und nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann.
- (5) Lehraufträge sollen nur an Personen erteilt werden, die ein Hochschulstudium abgeschlossen haben sowie über eine in der Regel mehrjährige Berufspraxis und entsprechende pädagogische Eignung verfügen. Sofern Lehraufgaben einer*eines Professor*in übertragen werden, soll eine qualifizierte Promotion bzw. eine promotionsadäquate Leistung vorliegen. In begründeten Fällen können Lehraufträge auch an Personen, die kein Hochschulstudium abgeschlossen haben, erteilt werden. Die entsprechende Begründung für die Auswahl solcher Lehrbeauftragter ist mit dem „Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags“ einzureichen. In Frage kommen z.B. Muttersprachler*innen für Lehre von Fremdsprachen sowie Personen, die über besondere Erfahrungen und Kenntnisse aus Wirtschaft oder Industrie verfügen.
- (6) Beinhaltet der Lehrauftrag auch die Abnahme von Prüfungen, müssen Lehrbeauftragte selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist mindestens ein Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss und für Prüfungen in Masterstudiengängen ist mindestens ein Masterabschluss oder gleichwertiger Abschluss nachzuweisen.

- (7) Die Erteilung des Lehrauftrags setzt voraus, dass voraussichtlich mindestens fünf Hörer*innen an der Lehrveranstaltung teilnehmen, es sei denn, es handelt sich um eine Lehrveranstaltung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls.

§ 4 Widerruf von Lehraufträgen

Die*Der Präsident kann Lehraufträge jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund widerrufen. Dies ist insbesondere dann einschlägig, wenn in den ersten beiden Lehrveranstaltungsstunden jeweils nicht mindestens fünf Hörer*innen anwesend sind. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, dies entsprechend der Fakultätsleitung (Dekan*in) bzw. der Leitung der zentralen Einrichtung mitzuteilen.

§ 5 Einzureichende Unterlagen der Lehrbeauftragten

Für die erstmalige Erteilung eines Lehrauftrages ist es ausnahmslos erforderlich, dass zusammen mit dem „Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags“ auch die zusätzlich erforderlichen Unterlagen im Dezernat Personal und Recht eingereicht werden. Diese Unterlagen bestehen aus:

- Personalbogen für Lehrbeauftragte
- aktueller Lebenslauf mit Datum und Unterschrift
- Kopie der Urkunde des Hochschulabschlusses
- ggf. Kopie der Promotionsurkunde
- ggf. Kopie des Aufenthaltstitels und ggf. Zusatzblattes (Erwerbstätigkeitsgestattung)
- Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst
- Angaben für Mitteilungen an die Finanzbehörden
- Erklärung zu weiteren Lehraufträgen

Von (ehemaligen) Beschäftigten der Fachhochschule Erfurt sind lediglich der Personalbogen für Lehrbeauftragte und die Angaben für Mitteilungen an die Finanzbehörden und von ehemaligen Professor*innen der Fachhochschule Erfurt die Angaben für Mitteilungen an die Finanzbehörden einzureichen.

§ 6 Vergütung

- (1) Lehraufträge sind zu vergüten. Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn die*der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet. Das Formular zum Vergütungsverzicht ist dem „Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags“ beizufügen. Ferner besteht in den Fällen des § 93 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz ThürHG keine Vergütungspflicht. Kommt eine Lehrveranstaltung nicht zustande, wird keine Lehrauftragsvergütung gezahlt.
- (2) Lehraufträge werden nach den tatsächlich geleisteten Einzelstunden vergütet. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde im Umfang von mindestens 45 Minuten.

- (3) Die Festlegung des Vergütungssatzes obliegt unter Berücksichtigung der Art der Lehrveranstaltung und der Qualifikation der Lehrbeauftragten der Fakultätsleitung (Dekan*in) bzw. der Leitung der zentralen Einrichtung nach folgenden Maßgaben:
- a) Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss, die in Vertretung Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben wahrnehmen, erhalten eine Vergütung je Einzelstunde zwischen 29,00 € und 40,00 €. Dasselbe gilt für Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss, die in Ergänzung des Lehrangebotes in Bachelorstudiengängen Spezialveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen mit berufspraktischen Bezügen anbieten.
 - b) Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss, die über eine Promotion oder promotionsadäquate Leistung verfügen sollen und in Vertretung Lehraufgaben einer*eines Professor*in wahrnehmen, erhalten eine Vergütung je Einzelstunde zwischen 41,00 € und 55,00 €. Dasselbe gilt für Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss, die in Ergänzung des Lehrangebotes in Masterstudiengängen Spezialveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen mit berufspraktischen Bezügen anbieten.
 - c) Lehrbeauftragte, die über keinen Hochschulabschluss verfügen (vgl. § 3 Absatz 5 Sätze 3 bis 5), erhalten eine Vergütung je Einzelstunde von 25,00 € für ergänzende, berufspraktische Angebote.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einzelstundenvergütung von bis zu 75,00 € gezahlt werden, sofern die Voraussetzungen des § 3 Absatz 5 erfüllt sind. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn
1. Lehrbeauftragte eine besondere Qualifikation nachweisen, z.B. Habilitation, herausragende berufspraktische Erfahrungen, Persönlichkeit des öffentlichen Lebens,
 2. wenn für Lehrveranstaltungen aufgrund ihrer Eigenart eine geringere Vergütung nicht in Betracht kommt oder
 3. die Prüfungsbelastung in der Lehrveranstaltung besonders hoch ist (mehr als 100 zu Prüfende in schriftlichen Prüfungen, mehr als 50 zu prüfende Personen in mündlichen Prüfungen).
- Eine entsprechende Begründung sowie Nachweise sind dem „Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags“ beizufügen und von der*dem jeweiligen Dekan*in bzw. der jeweiligen Leitung einer zentralen Einrichtung zu bestätigen.
- (5) Für die Mitwirkung an Prüfungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen, insbesondere für das Anbieten von Eignungsprüfungen, Wiederholungsprüfungen, Durchführung von Zweitkorrekturen, Begutachtung von Abschlussarbeiten wird eine zusätzliche Vergütung in Höhe von bis zu 18,00 € je volle Stunde gezahlt. Die Dekan*innen der Fakultäten bzw. Leitung der zentralen Einrichtungen legen die Vergütung unter Berücksichtigung des Zeitbedarfs für die verschiedenen Prüfungsformen fest. Dabei gelten für die Korrektur/Begutachtung von schriftlichen Arbeiten folgende Vergütungsobergrenzen:
- a) pro Klausurarbeit bis zu 5,00 €
 - b) pro Hausarbeit/Studienarbeit bis zu 20,00 €
 - c) pro Bachelorarbeit bis zu 50,00 €
 - d) pro Masterarbeit bis zu 100,00 €
- (6) Für die Beantragung und Abrechnung sind die von der Fachhochschule Erfurt vorgegebenen Formulare zu verwenden.

§ 7 Auslagenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Auslagenerstattung steht unter dem Vorbehalt hierzu verfügbarer Haushaltsmittel sowie unter der Voraussetzung, dass im „Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages“ vermerkt ist, ob und in welchem Umfang die Erstattung von Reisekosten erfolgen soll. Als Hilfe zur Kalkulation von Reisekosten steht eine Excel-Vorlage zur Verfügung.
- (2) Voraussetzung ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am Hochschulort haben und die geltend gemachten Fahrten zur Wahrnehmung des Lehrauftrages notwendig waren. Die Erstattung erfolgt in Anlehnung an das Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) gegen Vorlage von Originalbelegen (Bahn 2. Klasse bzw. bei Pkw-Benutzung 0,17 € Wegstreckenentschädigung; Fahrpreisermäßigungen, wie z.B. Bahncard, sind auszunutzen). Bei Blockveranstaltungen können entstandene und nachgewiesene Übernachtungskosten erstattet werden, wenn sie die ansonsten notwendigen Fahrkosten nicht überschreiten. Eine Übernachtung kann max. im Umfang der erstattungsfähigen Übernachtungskosten nach dem ThürRKG (derzeit 80,00 €) übernommen werden. Eine Erstattung von Tagegeldern oder sonstigen Spesen (z.B. Verpflegung) ist nicht möglich.
- (3) Zur Verwaltungsvereinfachung kann eine Reisekostenpauschale gezahlt werden. Die Höhe dieser Pauschale darf jedoch die reguläre Erstattung nach dem ThürRKG nicht übersteigen.
- (4) Sofern innerhalb der Erfüllung des Lehrauftrags Reisen im Rahmen von Exkursionen notwendig sein sollten, gelten die Vorschriften des Reisekostenrechts wie für Beschäftigte der Fachhochschule Erfurt; ausgeschlossen hiervon sind Verpflegungsaufwendungen und die Gewährung von Tagegeld. Die Beauftragung und Abrechnung dieser Reisen erfolgen unter Verwendung der entsprechenden Formulare.
- (5) Eine Erstattung von weiteren Auslagen erfolgt nicht. Die Bereiche können im eigenen Ermessen erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung stellen.

§ 8 Abrechnung

- (1) Die Lehrauftragsvergütung, sowie etwaig entstandene Auslagen im Sinne des § 7 werden nach Beendigung des durchzuführenden Lehrauftrags und auf Basis der von der*dem Lehrbeauftragten unter Verwendung des entsprechenden Abrechnungsformulars einzureichenden Abrechnung, aus der sich die Anzahl und Umfang der tatsächlich abgehaltenen Einzelstunden ergeben müssen, gezahlt.
- (2) Die Lehrauftragsabrechnungen sind nach Beendigung der Lehraufträge einzureichen und sollten für das Sommersemester bis spätestens 30.09. und für das Wintersemester bis spätestens 31.03. des jeweiligen Semesters im Dezernat Personal und Recht vorliegen.
- (3) Über den Umfang des erteilten Lehrauftrags hinaus geleistete Einzelstunden werden nicht vergütet.

§ 9 Nebentätigkeit

Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist das Nebentätigkeitsrecht zu beachten. Beamt*innen haben vor Erteilung eines Lehrauftrages eine Nebentätigkeitsgenehmigung des Dienstvorgesetzten gemäß der einschlägigen Regelungen einzuholen, Beschäftigte haben die Nebentätigkeit gemäß der Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bei dem Arbeitgeber anzuzeigen. Bei Beschäftigten der Fachhochschule Erfurt gilt die

Nebentätigkeit mit der Einreichung des „Antrags auf Erteilung eines Lehrauftrags“ als angezeigt und mit der Erteilung des Lehrauftrags als genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen.

§ 10 Datenschutz

Lehrbeauftragte kommen im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit an der Fachhochschule Erfurt mit personenbezogenen Daten in Berührung, z.B. mit Noten, mit Anträgen oder mit E-Mails. Daher sind Lehrbeauftragte verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Danach ist es untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als den mit der Lehrtätigkeit verbundenen Zweck zu erheben, zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung der Lehrtätigkeit. Die personenbezogenen Daten sind für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren und nach Abschluss der Veranstaltung fristgerecht zu löschen bzw. datenschutzkonform zu vernichten.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft und gilt erstmals für die für das Wintersemester 2020/2021 erteilten Lehraufträge. Gleichzeitig tritt die Lehrauftragssatzung vom 07.02.2011, in der Fassung der ersten Änderung vom 29.08.2016, außer Kraft.

Erfurt, den 24.09.2020

Prof. Dr. Volker Zerbe
Rektor der Fachhochschule Erfurt

Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), in Verbindung mit § 8 der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. November 2015 (GVBl. S. 152), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 23.09.2020 beschlossen, der Rektor hat die Satzung am 24.09.2020 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren, die Zuständigkeit und die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen und deren Ruhegehaltfähigkeit sowie für die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach §§ 27 bis 33 Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG), § 78 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG) sowie der ThürHLeistBVO für Professor*innen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W für die Fachhochschule Erfurt.

§ 2 Grundgehalt

Stellen für Professuren an der Fachhochschule Erfurt werden grundsätzlich nach W 2 ausgewiesen. In besonderen Fällen kann die Hochschulleitung eine Stelle nach W 3 ausweisen.

§ 3 Leistungsbezüge

- (1) Leistungsbezüge im Sinne dieser Satzung sind
 1. Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen (§ 4),
 2. Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst und Gestaltung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§§ 5 und 6) und
 3. Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (§ 7).

Die einzelnen Arten der Leistungsbezüge (Nr. 1 bis 3) können nebeneinander gewährt werden.

- (2) Über die Gewährung und die Höhe der Leistungsbezüge nach den §§ 4 bis 7 einschließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG sowie die Ruhegehaltfähigkeit nach § 6 ThürHLeistBVO und § 78 ThürBeamtVG entscheidet anhand der nachfolgenden Bestimmungen die Hochschulleitung. Abweichend von Satz 1 entscheidet die*der Präsident*in, wenn Vizepräsident*innen Leistungsbezüge nach Absatz 1 gewährt werden sollen.
- (3) Bei der Bewertung von Leistungen und der Gewährung von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit in der Hochschule nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem Forschungs-, Entwicklungs- und Praxissemester steht oder die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt gemäß § 62 Thüringer Beamtengesetz erfolgt oder durch Behinderung oder Krankheit bedingt ist. Bei einer Teilzeitbeschäftigung gilt § 6 Abs. 1 ThürBesG.

- (4) Alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen erhoben oder von den Betroffenen mitgeteilt werden, sind als vertrauliche Personalsache zu behandeln. Nach Abschluss des Verfahrens sind alle Unterlagen zu den Personalakten zu nehmen.

§ 4 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

- (1) Anlässlich von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, um eine*n Bewerber*in, die*der den Ruf auf eine Professor*innenstelle erhalten hat, für die Fachhochschule Erfurt zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezug) oder eine*n Professor*in an der Fachhochschule Erfurt zu halten (Bleibe-Leistungsbezug).
- (2) Für die Gewährung von Berufungs-Leistungsbezügen sind insbesondere die Qualifikation der*des Bewerberin*Bewerbers, vorliegende Lehrevaluationsergebnisse, die Bedeutung der Professur für die Entwicklungsplanung der Hochschule, die Bewerber*innenlage sowie die Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fachgebiet maßgeblich. Auf Verlangen hat die zuständige Fakultätsleitung eine Stellungnahme zur Frage der Bedeutung der Berufung der*des Bewerberin*Bewerbers abzugeben.
- (3) Bleibe-Leistungsbezüge zur Verhinderung der Abwanderung können nur vergeben werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorgelegt oder das Einstellungsinteresse einer*eines anderen Dienstherrin*Dienstherrn oder einer*eines anderen Arbeitgeberin*Arbeitgebers glaubhaft nachgewiesen worden ist. Für die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere die Qualifikation der*des Bewerberin*Bewerbers, vorliegende Lehrevaluationsergebnisse, die Bedeutung der Professur für die Entwicklungsplanung der Hochschule sowie die Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fachgebiet maßgeblich. Auf Verlangen hat die zuständige Fakultätsleitung eine Stellungnahme zur Frage der Bedeutung der*des Professorin*Professors abzugeben. Für den Wechsel einer*eines Professorin*Professors der Fachhochschule Erfurt von der C-Besoldung in die W-Besoldung können gemäß § 66 Abs. 4 ThürBesG Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden.
- (4) Die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet, unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt sowie mit einer individuellen Ziel- und Leistungsvereinbarung verbunden werden. Die Ziel- und Leistungsvereinbarung muss klare und messbare Erfolgskriterien enthalten. Das Nichteinhalten der Ziel- und Leistungsvereinbarung kann das Setzen einer Nachfrist, die Kürzung der Leistungsbezüge, den Wegfall der Leistungsbezüge oder die Rückforderung der gezahlten Leistungsbezüge zur Folge haben.
- (5) Die gewährten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können zurückgefordert werden, wenn die*der Professor*in innerhalb von drei Jahren seit Gewährung der Leistungsbezüge den Landesdienst verlässt.

§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen schaffen die Möglichkeit, besondere Leistungen der Professor*innen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 im Rahmen ihrer Tätigkeit an der und für die Fachhochschule Erfurt zu honorieren. Mit dem ausgewählten Verfahren werden die Vielfalt der Fakultäten und Personen gefördert und die Organisationsstrukturen einer modernen Hochschule für Angewandte Wissenschaften berücksichtigt.
- (2) Für besondere Leistungen in Lehre, Forschung, Kunst und Gestaltung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung können Leistungsbezüge gewährt werden, wenn sie während der zwei Studienjahre vor dem Fristende nach § 6 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 (Berichtszeitraum) erbracht wurden.

- (3) Besondere Leistungen müssen
 1. über die Leistungen, die von einer*inem Professor*in im Rahmen ihrer*seiner Dienstpflichten (gemäß § 83 ThürHG) zu erbringen sind, hinausgehen,
 2. der*dem Professor*in unmittelbar zuzurechnen sein und
 3. im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit oder im Rahmen von solchen unentgeltlichen Nebentätigkeiten erbracht worden sein, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt wurden bzw. für die der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat.
- (4) Besondere Leistungsbezüge werden als auf zwei Jahre befristete monatliche Zahlungen gewährt (Gewährungszeitraum), deren Bezug automatisch endet.
- (5) In besonders begründeten Fällen kann ein einmaliger besonderer Leistungsbezug gewährt werden. Dieser muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der besonderen Leistung stehen und beträgt maximal 100 vom Hundert des Grundgehalts.

§ 6 Verfahren zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

- (1) Die Hochschulleitung gibt bis zum 15. April des Jahres, in dem die Anträge gestellt werden, bekannt, welches Gesamtbudget für die Leistungsbezüge für besondere Leistungen unter Berücksichtigung der Haushaltsplanung gemäß Struktur- und Entwicklungsplan der Fachhochschule Erfurt für den folgenden Gewährungszeitraum zur Verfügung steht. Bei der Festsetzung des Gesamtbudgets für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen sind die allgemeinen Besoldungsanpassungen gemäß § 14 Thüringer Besoldungsgesetz sowie die Anzahl der W-Professor*innen an der Hochschule zu berücksichtigen. Übersteigen die nach dieser Satzung zu gewährenden Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Summe das Gesamtbudget, werden alle zu gewährenden Leistungsbezüge für besondere Leistungen anteilig reduziert, so dass Gesamtbudget und die Summe der Leistungsbezüge für besondere Leistungen übereinstimmen.
- (2) Das Gesamtbudget wird im Verhältnis 70:30 aufgeteilt. Das Budget im Umfang von 70 vom Hundert ist zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen nach den Kriterien nach Absatz 4 und Anlage 1 vorgesehen. Das Budget im Umfang von 30 vom Hundert ist zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß Absatz 6 für Kriterien nach Anlage 2 vorgesehen. Der je Fakultät maximal zur Verfügung stehende Anteil dieses Teilbudgets in Höhe von 30 vom Hundert bemisst sich nach der Anzahl der W-besoldeten Professor*innen der Fakultät am 1. April des Jahres.
- (3) Wird das gewidmete Budget nicht ausgeschöpft, verbleibt es im allgemeinen Haushaltsbudget der Hochschule; Überträge auf zukünftige Antragsperioden erfolgen nicht. Spätestens drei Monate nach Ende der Bewilligungsphase informiert die Hochschulleitung in anonymisierter Form über die Anzahl der Professor*innen, die einen besonderen Leistungsbezug erhalten haben sowie über den niedrigsten, den höchsten, den durchschnittlichen Leistungsbezug, die Häufigkeitsverteilung sowie die Höhe des nicht ausgeschöpften Budgets.
- (4) Besondere Leistungsbezüge können auf Antrag der*des Professorin*Professors im Rahmen des Teilbudgets nach Absatz 2 Satz 2 gemäß § 5 Abs. 3 und der nachfolgenden Kriterien, die in Anlage 1 konkretisiert sind, vergeben werden:
 1. Lehrevaluationsergebnisse,
 2. die studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,

3. über die Lehrverpflichtung hinaus geleistete Lehrtätigkeiten,
 4. die Erteilung von Patenten,
 5. Publikationen,
 6. die erfolgreiche Beantragung von Forschungsprojekten auf Zuwendungsbasis (z. B. aus Landes-, Bundes- oder EU-Programmen), sofern hieraus keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 33 ThürBesG gewährt wird,
 7. die Gewinnung von Drittmitteln (auf Kostenbasis), sofern hieraus keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 33 ThürBesG gewährt wird, oder
 8. die Betreuung erfolgreich abgeschlossener Promotionen.
- (5) Der schriftliche oder elektronische Antrag auf Gewährung eines Leistungsbezugs für besondere Leistungen nach Absatz 4 ist bis zum 15. Oktober und nachfolgend im 2-Jahres-Rhythmus an die Hochschulleitung zu stellen. Eine Gewährung erfolgt jeweils ab dem 1. Januar des Folgejahres. Für die Antragstellung ist das von der Hochschulleitung vorgegebene Antragsformular zu verwenden. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die geeignet sind, glaubhaft das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 und das Vorliegen der beantragten Kriterien nach Absatz 4 und Anlage 1 nachzuweisen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Unvollständige Anträge werden auf der Basis der bis 15. Oktober eingereichten Unterlagen bewertet, weitergehende Sachverhaltsrecherchen werden nicht angestellt.
- (6) Besondere Leistungsbezüge im Rahmen des Teilbudgets nach Absatz 2 Satz 3 können auf Antrag der*des Professorin*Professors gemäß § 5 Abs. 3 und der in Anlage 2 definierten Kriterien vergeben werden.
- (7) Der schriftliche oder elektronische Antrag auf Gewährung eines Leistungsbezugs für besondere Leistungen für Kriterien nach Anlage 2 ist bis zum 30. September und nachfolgend im 2-Jahres-Rhythmus bei der*dem zuständigen Dekan*in einzureichen. Die*der Dekan*in versieht die Anträge mit einer Stellungnahme hinsichtlich der erbrachten Leistungen der*des Beantragenden im Vergleich zu den anderen Professor*innen der Fakultät und legt Anträge und Stellungnahme bis zum 15. Oktober der Hochschulleitung vor. Für die Antragstellung ist das von der Hochschulleitung vorgegebene Antragsformular zu verwenden. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die geeignet sind, glaubhaft das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 und das Vorliegen der beantragten Kriterien nach Anlage 2 nachzuweisen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Anträge werden auf der Basis der bis 15. Oktober eingereichten Unterlagen bewertet, weitergehende Sachverhaltsrecherchen werden nicht angestellt. Die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge erfolgt jeweils ab dem 1. Januar des Folgejahres.
- (8) Die Hochschulleitung oder die*der Präsident*in hinsichtlich der Vizepräsident*innen bewertet, ob und in wie vielen Kriterien die dargelegten Leistungen den Vorgaben entsprechen und damit erheblich über dem Durchschnitt liegen. Die Bewertung ist schriftlich auszufertigen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der*dem betreffenden Professor*in durch die Hochschulleitung oder die*den Präsidentin*Präsidenten auszuhändigen. Die Hochschulleitung trifft die abschließende Entscheidung über die Gewährung und Höhe der besonderen Leistungsbezüge. Im Fall der Antragstellung durch eine*einen Vizepräsidentin*Vizepräsidenten entscheidet abschließend die*der Präsident*in.
- (9) Für besondere Leistungen nach Absatz 4 kann je nach erfülltem Leistungskriterium nach Anlage 1 der dort festgelegte Betrag gezahlt werden.
- (10) Für besondere Leistungen nach Absatz 6 kann je überdurchschnittlich erfülltem Leistungskriterium gemäß Anlage 2 ein Betrag von monatlich bis zu 100 Euro gezahlt werden. Werden innerhalb einer Gruppe überdurchschnittliche Leistungen hinsichtlich mehrerer Kriterien nach Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 2 nachgewiesen, erhöht sich der Betrag je Gruppe auf maximal 200 Euro.

§ 7 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Vizepräsident*innen erhalten, soweit sie Professor*innen sind, Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 600 Euro monatlich.
- (2) Professor*innen, die als Dekaninnen*Dekane in den Fakultäten tätig sind, erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 400 Euro monatlich.
- (3) Professor*innen, die als Prodekan*innen für Studium und Lehre oder als Prodekan*innen für Forschung und Transfer in den Fakultäten tätig sind, erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 200 Euro monatlich.
- (4) Professor*innen, die als Studiengangsleiter*innen in den Fakultäten tätig sind, erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 150 Euro monatlich (pro Studiengang).
- (5) Bei Übernahme von mehr als einer der Funktionen nach Absatz 1 bis 4 werden die Funktions-Leistungsbezüge kumuliert.
- (6) Sonstige Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung, die innerhalb der Fakultäten oder der Hochschule von Professor*innen wahrgenommen werden, sind grundsätzlich durch die Deputatsermäßigung nach der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung abgegolten.
- (7) In besonders begründeten Fällen können auf Antrag einer*eines Professorin*Professors dieser*diesem Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden, wenn diese*r im Auftrag der Hochschulleitung eine besonders wichtige Aufgabe der Hochschulleitung übernimmt. Bei der Bemessung ist die mit der Funktion verbundene Verantwortung oder Belastung zu berücksichtigen, der Funktions-Leistungsbezug kann bis zu einer Höhe von 200 Euro pro Monat für den Zeitraum, in dem diese Aufgabe wahrgenommen wird, vergeben werden.
- (8) Die Gewährung der genannten Funktions-Leistungsbezüge erfolgt taggenau für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.
- (9) Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 3 ThürBesG können bei Professor*innen, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 85 Abs. 6 ThürHG berufen wurden, die Funktions-Leistungsbezüge auch für die Übernahme von Leitungsfunktionen in einer Forschungseinrichtung gewährt werden, sofern hierfür Mittel Dritter bereitgestellt werden.

§ 8 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Professor*innen, die Mittel Dritter für Forschungsvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln, soweit der Drittmittelgeber dies ausdrücklich vorgesehen hat, während der Laufzeit des Mittelzuflusses eine Zulage (Forschungszulage) gewährt werden. Das Gleiche gilt, wenn Mittel Dritter für Lehrvorhaben eingeworben werden (Lehrzulage) und die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird.
- (2) Mittel Dritter aus denen Forschungs- und Lehrzulagen bezahlt wurden, können bei der Bewertung von besonderen Leistungen gemäß §§ 5 und 6 nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.
- (4) Die Zuständigkeit für die Vergabe der Forschungs- und Lehrzulagen ergibt sich aus § 7 Abs. 1 ThürHLeistBVO. Dem Antrag ist im Fall des Vorhabens die Zustimmung der*des Drittmittelgeberin*Drittmittelgebers und der Nachweis, dass alle Kosten des Vorhabens, inklusive der Zulage, durch die Drittmittel gedeckt sind, im Fall des Lehrvorhabens der Nachweis, dass die Lehrtätigkeit nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird, beizufügen.

§ 9 Ruhegehaltfähigkeit und Teilnahme an den Besoldungsanpassungen

- (1) Unbefristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nehmen nur dann an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen gemäß § 14 ThürBesG teil, wenn dies aufgrund einer Entscheidung der Hochschulleitung oder der*des Präsidentin*Präsidenten hinsichtlich der Vizepräsident*innen in den Berufungs- bzw. Bleibeverhandlungen schriftlich niedergelegt oder verbindlich zugesichert wurde. Sie sind gemäß § 78 Abs. 5 Satz 1 ThürBeamtVG nur dann ruhegehaltfähig, wenn sie in den Berufungs- oder Bleibeverhandlungen der Hochschulleitung oder der*des Präsidentin*Präsidenten hinsichtlich der Vizepräsident*innen schriftlich für ruhegehaltfähig erklärt und mindestens zwei Jahre bezogen wurden. Dies gilt auch für befristete Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge für die Entscheidung über die Besoldungsanpassung und Ruhegehaltfähigkeit, wobei diese gemäß § 78 Abs. 5 Satz 2 ThürBeamtVG mindestens zehn Jahre bezogen worden sein müssen.
- (2) Einmalzahlungen sowie die Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 8 sind nicht ruhegehaltfähig und nehmen nicht an Besoldungsanpassungen teil.
- (3) Besondere Leistungsbezüge sind gemäß § 78 Abs. 5 Satz 2 ThürBeamtVG ruhegehaltfähig, soweit sie im Bescheid der Hochschulleitung oder der*des Präsidentin*Präsidenten hinsichtlich der Vizepräsident*innen über die Gewährung der Leistungsbezüge für besondere Leistungen für ruhegehaltfähig erklärt wurden und mindestens zehn Jahre bezogen worden sind. Sie können an der Besoldungsanpassung nach § 14 ThürBesG teilnehmen.
- (4) Funktions-Leistungsbezüge gemäß § 30 Abs. 2 ThürBesG nehmen nicht an der Besoldungsanpassung nach § 14 ThürBesG teil. Sie sind ruhegehaltfähig, soweit sie durch die Hochschulleitung oder die*den Präsidentin*Präsidenten hinsichtlich der Vizepräsident*innen für ruhegehaltfähig erklärt wurden und mindestens zwei Jahre bezogen worden sind (§ 78 Abs. 5 Satz 1 ThürBeamtVG in Verbindung mit § 6 ThürHLeistBVO). Die Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit kann grundsätzlich frühestens erfolgen, nachdem zwei Amtszeiten vollständig ausgeübt worden sind.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Evaluation

- (1) Die Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 18. März 2009 vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 7 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Professor*innen, denen vor Inkrafttreten dieser Satzung Leistungsbezüge gleich aus welchem Rechtsgrund gewährt wurden, erhalten diese bis zum Ablauf des gewährten Zeitraums weiter.
- (3) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für den seit dem 1. November 2018 laufenden Berichtszeitraum findet letztmalig nach der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 18. März 2009 statt.
- (4) Die erste Gewährung der Leistungsbezüge für besondere Leistungen nach §§ 5 und 6 erfolgt abweichend von § 6 Abs. 5 S. 2 und Abs. 7 S. 6 zum 1. Februar 2023. Der Gewährung der Leistungsbezüge zum 1. Februar 2023 liegt abweichend von § 5 Abs. 2 der Berichtszeitraum 1. November 2020 bis 30. September 2022 zugrunde. Die Gewährung der Leistungsbezüge für honorierte Leistungen erfolgt ab dem 1. Februar 2023 in gleicher Länge wie der Berichtszeitraum (für 23 Monate).
- (5) Die Satzung wird nach zwei vollständigen Vergabezyklen der Leistungsbezüge für besondere Leistungen evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

Erfurt, den 24.09.2020

Prof. Dr. Ing. Volker Zerbe
Rektor

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt,
Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Mailan Bui, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.